



Urlaub in Liechtenstein

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z.B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Liechtenstein begleitet. Sie können dort – soweit erforderlich – Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach liechtensteinischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsnachweis eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie zum Arzt müssen, wenden Sie sich bitte direkt an einen Arzt mit einem liechtensteinischen Kassenvertrag. Die ambulante ärztliche Versorgung wird durch Ärzte in freien Praxen sichergestellt. In Ausnahmefällen können Sie sich auch an die Notaufnahme im Spital Vaduz wenden. Vor Beginn der Behandlung legen Sie bitte den Anspruchsnachweis sowie Ihren gültigen Personalausweis/Reisepass vor.

Zahnärztliche Leistungen gehören nicht zum Leistungskatalog der liechtensteinischen Krankenkasse und müssen daher selbst bezahlt werden.

Medikamente

Stellt der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen ein Rezept ausstellen. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen (mit grünem Kreuz

gekennzeichnet). Medikamente werden aber auch von Ärzten abgegeben. Zulasten der Krankenversicherung gehen nur bestimmte ärztlich verordnete und in einer Liste aufgeführte Medikamente.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass stationäre Behandlung im Krankenhaus (mit liechtensteinischem Kassenvertrag) erforderlich wird, verordnet sie der Arzt. In dringenden Fällen wird man bereit sein, Sie ohne Überweisung zu behandeln.

Auch bei Behandlungen im Krankenhaus ist es erforderlich, dass Sie sich mit Ihrem Anspruchsnachweis sowie Ihrem gültigen Personalausweis/Reisepass ausweisen.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fällt pro 30 Tage Behandlung folgende Pauschalzuzahlung an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung, ambulante und stationäre Behandlung im Spital	- 67,00 CHF für Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben - 33,50 CHF für Personen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben

Die oben genannten Pauschalzuzahlungsbeträge werden auch dann in voller Höhe fällig, wenn Behandlungen weniger als 30 Tage dauern.

Wichtiger Hinweis

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z.B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Liechtenstein übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch Leistungserbringer ohne liechtensteinischen Kassenvertrag o.Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in Liechtenstein Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z.B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung haben Sie - sofern der Arzt dies nicht übernimmt - innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an das

Amt für Gesundheit
Abteilung Kranken- und
Unfallversicherung
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz

weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Liechtenstein sowie die Anschrift Ihrer Krankenkasse an. Auch Ihrem Arbeitgeber bzw.

Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Die Überwachung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch den behandelnden Arzt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit. Nehmen Sie einen vom Amt für Gesundheit ggf. festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung wahr. Dieser Termin kann kurzfristig (innerhalb von drei Tagen) angesetzt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Urlaub in Liechtenstein

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 05/2011

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Burg Gutenberg: www.fotolia.com/MajusCOOL

Bildnachweis Strandszene: projectphotos

